



Stadt Bietigheim-Bissingen

## Elterninformation zur Corona-Verordnung Absonderung

Bietigheim-Bissingen, den 09.05.2022

Sehr geehrte Eltern,

zum 03.Mai 2022 wurde die Corona-Verordnung Absonderung geändert. Wir möchten Sie mit diesem Schreiben über die Änderungen, soweit sie den Betrieb der Kitas betreffen, informieren.

- Nach wie vor müssen sich Personen, die auf das Corona-Virus positiv getestet wurden, nach Kenntnis des positiven PCR- oder Schnelltestergebnisses in Absonderung begeben. Künftig beträgt die Isolation für diese Personen im Regelfall nur noch fünf Tage. Nach diesem Zeitraum endet die Isolation, sofern die Betroffenen mindestens 48 Stunden keine Krankheitssymptome (z.B. Husten oder Fieber) haben. Treten weiter Krankheitssymptome auf, muss die Isolation fortgesetzt werden. Sie endet dann spätestens nach zehn Tagen. Ein negativer Test ist nicht mehr nötig, um die Isolation zu beenden.
- Für Personen, die engen Kontakt zu einer positiv getesteten Person hatten, insbesondere Haushaltsangehörige, besteht nun unabhängig von ihrem Impf- und Immunstatus keine Absonderungspflicht mehr. Es wird diesen Personen aber empfohlen, für einen Zeitraum von zehn Tagen nach dem letzten Kontakt zur positiv getesteten Person Kontakte zu anderen Personen zu reduzieren und die allgemeinen Schutzmaßnahmen einzuhalten.

Dies bedeutet, dass sich ein Kind, in dessen häuslichem Umfeld eine Infektion mit dem Corona-Virus aufgetreten ist, nach der Corona-Verordnung Absonderung nicht mehr in Absonderung begeben muss, sondern auch weiterhin am Betrieb der Einrichtung teilnehmen kann.

- Die Sonderregelung in dem bisherigen § 5 der Corona-Verordnung Absonderung, die die in den Kitas betreuten Kinder als Kontaktpersonen von der Absonderungspflicht ausgenommen hat, ist aufgrund der genannten Neuerungen entfallen.

Mit freundlichen Grüßen

Martina Vietz  
Abteilungsleiterin Kindertageseinrichtungen